

Satzung der Stadt Baden-Baden zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBL. S. 20) und § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBL.S. 135) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 28.01.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sonn- und Feiertagsverkauf

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Baden-Baden von Verkaufsstellen abweichend von den gesetzlichen Ladenschlusszeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieser Satzung folgende Waren verkauft werden: Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für die Stadt Baden-Baden kennzeichnend sind.
- (2) Für den Verkauf der in § 7 Abs. 1 LadÖG abschließend aufgeführten Waren werden jährlich 40 Sonn- und Feiertage freigegeben.
- (3) Die Verkaufsstellen, welche die Voraussetzungen des § 7 LadÖG erfüllen, dürfen nicht zusätzlich an drei weiteren Sonntagen, gemäß den Bestimmungen des § 8 LadÖG (Verkaufssonntage), ein Verkauf durchführen. Die Obergrenze von 40 Tagen im Jahr bei den Verkaufsstellen des § 7 LadÖG darf nicht überschritten werden.
- (4) Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Tagen jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (5) Die in § 7 Abs. 1 LadÖG abschließend aufgeführten Waren müssen von den Verkaufsstellen ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden.
- (6) Die freigegebenen Sonn- und Feiertage werden jährlich zu Beginn des Jahres durch die Stadt Baden-Baden festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Besonderer Arbeitnehmerschutz

Auf den in § 12 LadÖG festgelegten besonderen Arbeitnehmerschutz wird ausdrücklich hingewiesen

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

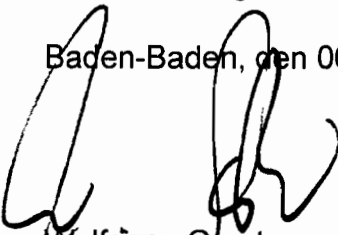
Auf die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten nach § 15 LadÖG wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Baden-Baden, den 06.02.2008



Wolfgang Gerstner
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 09.02.2008 öffentlich bekannt gemacht.